





bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Dezember 2024



Rechtsprechung

- LAG Düsseldorf Entscheidung vom 12.04.2024: Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Betriebsrente
- OLG Saarbrücken Entscheidung vom10.07.2024: Leistungsversprechen einer Rückdeckungsversicherung
- BVerfG-Entscheidung vom 10.09.2024: Anrechnung der 3 Abgeordnetenentschädigung auf gesetzliche Altersrente
- BAG-Entscheidung vom 01.08.2024: Auszahlung von 4 Zeitwertguthaben – Auslegung des Begriffs "Beendigung" des Arbeitsverhältnisses
- BAG-Entscheidung vom 02.07.2024: Verschlechterung betrieblicher Altersversorgung im Konzern

Rechtsanwendung

- Neues BMF-Schreiben vom 28.11.2024: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den VZ 2025
- Kommentar "Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"





Rechtsprechung

LAG Düsseldorf Entscheidung vom 12.04.2024: Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Betriebsrente

Das LAG Düsseldorf hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Betriebsrente zu befassen und urteilte dass die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Betriebsrente bedarf einer ausdrücklichen Regelung in den maßgeblichen Versorgungsbestimmungen. Weder § 5 II BetrAVG noch § 6 BetrAVG in der seit dem 1.1.2023 geltenden Fassung stehen dabei einer Anrechnung von Erwerbseinkommen entgegen. Die Revision ist anhängig unter dem Az. 3 AZR 164/24 (LAG Düsseldorf vom 12.04.2024 - 6 Sa 1198/23 -, BeckRS 2024, 26941).

OLG Saarbrücken Entscheidung vom 10.07.2024: Leistungsversprechen einer Rückdeckungsversicherung

Das OLG Saarbrücken hatte zum Leistungsversprechen einer Rückdeckungsversicherung, die zur Finanzierung einer Unterstützungskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung von dieser unterhalten wird (sog. rückgedeckte Unterstützungskasse) in einer aktuellen Entscheidung zu urteilen und hielt fest, dass eine solche Rückdeckungsversicherung, bei der der einzelne Arbeitnehmer lediglich Gefahrperson ist, diesen nicht dazu berechtigt, eigene Ansprüche auf die versicherten Leistungen (hier: wegen Berufsunfähigkeit) – auch – unmittelbar gegen den Versicherer geltend zu machen. Der einzelne Arbeitnehmer hat in einem solchen Fall regelmäßig auch kein – zur Begründung einer gewillkürten Prozessstandschaft erforderliches - schutzwürdiges Interesse an einer eigenen Inanspruchnahme des Versicherers auf Leistung an die Unterstützungskasse (OLS Saarbrücken vom 10.07.2024 - 5 U 96/23 -, BeckRS 2024, 24707).

BVerfG-Entscheidung vom 10.09.2024: Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf gesetzliche Altersrente

Der Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung nach Art. 48 III 1 GG gehört zum verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten und entzieht sich daher grundrechtlichen Argumentationsfiguren. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit einem Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Anspruch (hier: durch Anrechnung auf die gesetzliche Altersrente) kann die Beeinträchtigung des Anspruchs auf Abgeordnetenentschädigung nicht als ein den Abgeordneten weniger belastendes Mittel angesehen werden.

Der Gesetzgeber war aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verpflichtet, dem von ihm für unerwünscht gehaltenen Doppelbezug aus öffentlichen Kassen nur mit einer Kürzung der Abgeordnetenentschädigung zu begegnen, anstatt die Beschränkung des Doppelbezuges mit einer Entlastung der Rentenkassen zu verbinden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Kürzung der Abgeordnetenentschädigung anstelle der gesetzlichen Altersbezüge einen Abgeordneten weniger belastet, wenn sich dadurch der Gesamtbetrag der Bezüge nicht erhöht (BVerfG vom 10.09.2024 - 1 BVR 936/24 -, BeckRS 2022, 29635).

BAG-Entscheidung vom 01.08.2024: Auszahlung von Zeitwertguthaben – Auslegung des Begriffs "Beendigung" des Arbeitsverhältnisses

Zu seinem Urteil vom 01.08.2024 zu Fragen der Auszahlung von Zeitwertguthaben fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 01.08.2024 - 6 AZR 191/23 -, BeckRS 2024, 30229):

§ 6 II TV ZWK verpflichtet den Arbeitgeber, das Wertguthaben auf dem Zeitwertkonto nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis unverzüglich an diesen auszuzahlen, sofern eine Abgeltung durch bezahlte Freistellung oder eine Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. einen anderen Arbeitgeber nicht möglich ist. Der Arbeitnehmer hat nach seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Fortführung des Zeitwertkontos oder Aufschub der Auszahlung.

§ 6 II TV ZWK erfasst sämtliche Beendigungsformen eines Arbeitsverhältnisses.

BAG-Entscheidung vom 02.07.2024: Verschlechterung betrieblicher Altersversorgung im Konzern

Zu seinem Urteil vom 02.07.2024 zu Fragen der Verschlechterung betrieblicher Altersversorgung im Konzern fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 02.07.2024 - 3 AZR 247/23 -, BeckRS 2024, 31377):

Wenn der Konzernarbeitgeber die schon bislang konzernweit geregelte betriebliche Altersversorgung für den gesamten Konzern durch eine neue Konzernbetriebsvereinbarung ablösen möchte, bestimmt sich das Vorliegen sachlichproportionaler Gründe für eine verschlechternde Regelung der noch nicht erdienten dienstzeitabhängigen Zuwächse (dritte Stufe des Prüfungsschemas des Senats) nach den tatsächlichen Umständen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Konzern.

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, dass es aus den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes bei der verschlechternden Neuregelung einer Versorgungsordnung unterschiedlich gewichtiger Gründe für eine Ablösung bedarf. Der unter Geltung der bisherigen Ordnung und in dem Vertrauen auf deren Inhalt bereits erdiente und entsprechend §§ 2 I, 2a I BetrAVG ermittelte Teilbetrag kann nur in seltenen Ausnahmefällen entzogen werden. Der Eingriff setzt zwingende Gründe voraus. Zuwächse, die sich – wie etwa bei endgehaltsbezogenen Zusagen dienstzeitunabhängig aus dynamischen Berechnungsfaktoren ergeben (erdiente Dynamik), können nur aus triftigen Gründen geschmälert werden. Für eine Verschlechterung der Berechnungsgrundlagen für dienstzeitabhängige, noch nicht erdiente Zuwachsraten sind schließlich sachlich-proportionale Gründe erforderlich.

Bei der Prüfung sachlich-proportionaler Gründe für eine verschlechternde Regelung der noch nicht erdienten dienstzeitabhängigen Zuwächse (dritte Stufe) ist auf die tatsächlichen Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisse im Konzern abzustellen, wenn der Konzernarbeitgeber die schon bislang konzernweit geregelte betriebliche Altersversorgung für den gesamten Konzern durch eine neue Konzernbetriebsvereinbarung ablösen möchte.

2





Wenn die Versorgungsaufwendungen konzernweit abgesenkt werden sollen, muss der Arbeitgeber als Versorgungsschuldner vortragen, wegen welcher konkret konzernweit wirkender wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine finanzielle Entlastung des Konzerns interessengerecht war und weshalb die Schmälerung der künftigen Zuwächse nicht außer Verhältnis zum Anlass stand.

Im Konzern kommen als sachlich-proportionale Gründe – entsprechend den Anforderungen auf Unternehmensebene – nachvollziehbare, anerkennenswerte Gründe in Betracht, die einen vernünftig handelnden Konzernarbeitgeber zu einer Verschlechterung der noch zu erdienenden Zuwächse der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer veranlassen können.

Aus einer – schon eingetretenen oder prognostizierten – negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns können sich sachliche Gründe ergeben. Negative wirtschaftliche Entwicklungen können aus den Konzerngesellschaften auf den gesamten Konzern ausstrahlen. Eine Änderung des Versorgungssystems kann Teil eines Konzepts zur Sanierung des Konzerns sein.

Auch eine bereits eingetretene oder prognostizierte negative Entwicklung nur des Versorgungssystems aufgrund unvorhersehbarer Umstände kann neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Konzerns einen sachlichen Grund darstellen. Das ist etwa der Fall, wenn eine erhebliche, zum Zeitpunkt der Schaffung des Versorgungswerks unvorhersehbare Mehr-

belastung eingetreten oder zu erwarten ist, die etwa auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Steuerrecht zurückzuführen ist. Der Anstieg der Kosten ist anhand eines Barwertvergleichs festzustellen, der bezogen auf den Ablösestichtag einerseits und den Tag der Schaffung des Versorgungswerks andererseits vorzunehmen ist.

Soll neben der negativen Entwicklung des Versorgungssystems der Versorgungsaufwand insgesamt verringert werden, sind zusätzliche wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Gründe erforderlich.

Zudem muss die Verschlechterung proportional sein. Das ist der Fall, wenn sie mit dem sachlichen Grund kompatibel ist. Dabei geht es nicht um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne; vielmehr müssen der Regelungszweck und der Kürzungsumfang in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Sinkende Sozialversicherungsrenten können für ein Versorgungssystem mit Elementen der Gesamtversorgung einen Systemwechsel geboten erscheinen lassen, der zugleich zu einer generationengerechteren Verteilung führt, wenn anderenfalls die Gewährleistung der bisherigen Versorgungshöhe für Neueintritte zur Disposition steht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Dotierungsrahmen im Wesentlichen gleichbleibt und der Eingriff für die nachteilig betroffene Arbeitnehmergruppe proportional ist. Entscheiden sich die (Konzern-)Betriebsparteien gegen eine Schließung des Versorgungswerks für Neueintritte, ist dies unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit angemessen zu würdigen.

Rechtsanwendung

Neues BMF-Schreiben vom 28.11.2024: Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den VZ 2025

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen wie folgt aufzuteilen (Angaben in Prozent des vom Arbeitnehmer geleisteten Globalbeitrags).

Das gesamte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung. Mitglieder







2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar. Buch. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht it die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführerund Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von
Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;

Detlef Lülsdorf, Rentenberater; Patrick Drees, Rentenberater; Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker; Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker,

Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechtsund Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, "Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V." (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c 50678 Köln Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0 Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50 info@kenston-pension.de www.kenston-pension.de www.kenston-akademie.de Mit freundlicher Unterstützung: Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. /erantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann